

mann keine Privattrache an dem Ehebrecher nehmen, so war auch eine Schrifftlage bei den Ehemotheten zulässig. Die Frau mußte augenblicklich das Haus verlassen und verfiel in Atimie. S. Meier und Schömann, *Alt. Prozeß* S. 327—332. Zu Rom durfte der Mann die ertappte Verbrecherin (adultera) tödten (*Gell. 10, 23.*), ebenso der Vater derselben (*schol. ad Hor. sat. 2, 7, 61.*), oder er konnte sie verstoßen (repudiare), *Plut. Rom. 22.* Gegen die am Ende des Freistaats immer mehr überhand nehmende Unsitlichkeit gab Augustus die lex Julia de adulteriis, welche die nach altem Recht gestattete Selbsttrache beschränkte und Vermögensstrafen nebst Verbannung einführte.

**Adversaria**, das Conceptbuch der Kaufleute (*entio, von adversum*, als ein immer vor Augen liegendes offenes Journal, oder von *advertore*, das immer zur Hand ist, um es bequem zu sich zu fohren), zu vorläufigen Eintragungen, die dann später in das eigentliche Hauptbuch (*tabulae* oder *codex accepti et expensi*) kommen. *Cic. Rose. com. 2, 5 ff.*

**Adversitor**, *adversum itor*, der röm. Sklave, der seinem von einer Mahlzeit oder sonst heimkehrenden Herrn entgegen gehen und ihn nach Hause begleiten mußte; f. das Personenverzeichnis vor *Plaut. Most.* (vergl. *dal. 1, 4, 1, 4, 1, 24, 2, 32. Men. 2, 3, 82. Ter. Ad. 1, 1, 1 f.*). Ebenso mußten die *pedissequi* den Herrn vom Hause hinbegleiten; dies war aber eine eigene Art von Slaven, die *adversitores* dagegen nicht.

**Advocatus**. Zu der republikan. Zeit nannte man die Männer *advoc.*, welche von einer Partei als Rechtsbeistand zu Hülfe gerufen wurden und nicht bloß zu Hause Rath gaben, sondern auch bei Gericht zugegen waren, um der von ihnen vertretenen Partei durch ihre Gegenwart Gewicht zu geben. *Cic. Caec. 27. Mur. 2 ff.* Ganz verschieden waren die *patroni*, welche wirklich als gerichtliche Redner auftraten. Zu der Kaiserzeit verchwand dieser Unterschied gänzlich und *advoc.* war nunmehr mit *patronus* identisch. Seit Claudius war den Rechtsbeiständen gesetzlich gestattet, ein beschränktes *honorarium* anzunehmen. *Tac. ann. 11, 7.*

**Advatois**, schwache oder körperlich gebrechliche Bürger, welche unfähig waren sich selbst zu ernähren und deshalb vom Staate unterhalten wurden; eine Einrichtung, die lediglih in Athen vorkommt. Für die im Kriege Verwundeten ordnete Periklitos Staatsunterstützung an (*Plut. Sol. 31.*); nach dem peloponn. Kriege wurde die Armuth herrschender. Sie beschränkte sich auf die, welche unter 3 Minen Vermögen hatten; die Prüfung geschah vor dem Rathe der Fünfhundert, die Bezahlung nach Britannien; der tägliche Sold, welcher durch Volksbescheidniß zuerkannt ward, schwankte zwischen 1 und 2 Obolen.

**Adymachidae**, *Advoyayda*, libyscher Volksstamm in der Nähe der Küste, zunächst an Aegypten. *Hdt. 4, 168.* schildert ihre sehr eigenthümlichen Sitten.

**Adytum**, *advvov*, der für Feinde unbetretbare, nur Priestern zugängliche geheime, innerste Theil eines Heiligthums (*Hom. Il. 5, 420. Caes. b. c. 3, 105.*) aus dem auch die Orakelsprüche ertiehet wurden (*Verg. A. 2, 115. 296. 6, 98.*), auch *penetrata* und *saerarium* genannt.

**Aediciula**, eigentlich ein kleines Haus zu heil-

ligen Gebräuchen, Kapellen (z. B. der Victoria, *Liv. 35, 9.*), war auch eine Wandnische oder sonstige ähnliche Vorrichtung zur Aufnahme eines Götterbildes (*Cic. pr. dom. 53. Liv. 35, 41.*), auch zur Aufstellung der Urnen auf Leichensteinen.

**Aediles** (von *aedis* Tempel). Ursprünglich waren 2 *Aed.* plebeii zugleich mit den Volkstribunen 260 u. c. 494 v. C. und zu deren Unterstützung eingeseht, weshalb sie anänglich ebenfalls *sacrosancti*, d. h. unverletzlich waren, *Fest. p. 318 M. Liv. 3, 55.* Ihr Name rührt her von ihrer Aufsicht über die Tempel (*aedis*, *Varr. l. 1, 5, 81. Paul. Diac. p. 13. M. Dion. Hal. 6, 90.*) od. von dem Tempel der Ceres, dem religiösen Mittelpunkt der römischen Plebs, für welchen sie sorgten und in welchem sie das plebeijische Archiv bewahrten, *Zon. 7, 15.*, f. *Tabularium*. Sie hatten die städtische Polizei zu handhaben, die plebeijischen Spiele zu feiern und den Tribunen beizustehen, indem sie auf den Befehl derselben Ungehorsame arretrierten und an Verurtheilten die Execution vollstrecken ließen, auch als Ankläger gegen die Berächter der Plebs auftraten. *Dion. Hal. 6, 90. 95. 7, 26. 35. Liv. 3, 31. Plut. Coriol. 17. 18.* Wegen der durch die Spiele verursachten bedeutenden Kosten erboten sich die Patricier zur Theilnahme an diesem Amte, was die Plebejer dankbar annahmten, 388 u. c. 366 v. C., und nun wurden noch 2 patricijische *Aediles curules* gewählt, welche größere Ehre genossen und die Auszeichnung der sella curulis und der praetexta empfingen, *Liv. 6, 42. 7, 1.* Diese erhielten die Bezeichnung der *ludi Romani* und *Megalenses*, *Liv. 34, 45. 54.* (f. *Ludi*) sowie die Aufsicht über die patricijischen Tempel; die Polizei verwalteten sie gemeinsam mit den beiden plebeijischen *Aedilen*. Obwohl sich allmählich die beiden Aemter näher traten, auch die Plebejer bald Zutritt zur curulischen Aeditilität erhielten, so bestand doch in manchen Beziehungen der Unterschied fort, und wenn sie auch polizeilich gemeinsam fungirten, so fanden die *curules* doch höher und die Spiele blieben immer getrennt. Ein besonders wichtiger Vorzug der *curules* bestand darin, daß sie allein berechtigt waren, die adlicijichen polizeilichen Edicte abzufassen (f. *Edictum*) und die Civiljurisdiction in Martiachen zu besorgen, *Plaut. Men. 4, 2, 23.* Die Hauptthätigkeit beider Arten von *Aed.* läßt sich in Folgendem zusammenfassen (*Cic. Ferr. 2, 5. legg. 3, 3. Varr. l. 1, 5, 81. tab. Heracl. ostm.*): 1) Wirkamkeit in baulicher Beziehung, Erhaltung der *opera publica*, wie Tempel, Cloaken, Aquaducte, Straßen u. s. w. Die Anlegung solcher *opera publica* geschah nur selten von den *Aedilen* und zwar von den Strafgedern. — 2) Straßenpolizei oder Sorge für die Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen; z. B. wachten die *Aed.* darüber, daß der Straßenverkehr gesichert sei gegen Verperrung durch Fuhrwerk oder sonst, gegen biffige Thiere, gegen Bauten, welche Gefahr drohten, daß das Pflaster von den verpflichteten Hauseigenthümern im Stand erhalten werde u. dergl. — 3) Gesundheits- und Sittenpolizei, z. B. Aufsicht über die Wäber und Wirtshäuser, Bestrafung der Hazardspieler (*Mart. 5, 81. 14, 1.*) und der unsittlichen Lebensweise überhaupt (*Liv. 8, 22. 10, 31. 25, 2.*), Aufrechthaltung der Luxusgesetze (*leges sumptuariae*, *Cic. Phil. 9, 7.*),